

17. Was ist zum Versuche des nach §. 12 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c (R.G.Bl. S. 145) strafbaren Feilhaltens gesundheitsgefährlicher Nahrungsmittel erforderlich?

St.G.B. §. 43.

Vgl. Bd. 5 Nr. 44.

III. Straffenat. Ur. v. 15. Februar 1882 g. W. u. Gen. Rep. 32/82.

I. Landgericht Magdeburg.

Aus den Gründen:

Daß die tatsächlichen Feststellungen des Instanzrichters das Urteil tragen, bestreitet die Revisionschrift insofern, als der Instanzrichter auf Grund der im Urteil angegebenen Beweisresultate geglaubt hat, einen Versuch der Vergehens des Inverkehrbringens gesundheitsgefährlicher Nahrungsmittel als nachgewiesen annehmen zu dürfen. Es ist festgestellt worden: daß A. und S. nach Vereinbarung das von W. erhaltene gehackte Fleisch in das S.'sche Schlachthaus schaffen und hier Wasser über dasselbe laufen lassen, daß sie die Gesundheitsgefährlichkeit des sämtlichen Fleisches, beziehentlich der verdorbenen Stücke der 345 Pfund Pökelfleisches kannten, trotzdem den Entschluß faßten, dasselbe als Nahrungsmittel zu verkaufen bezw. in Verkehr zu bringen, und daß sie diesen Entschluß bethätigten durch den Ankauf, bezw. die Annahme des Fleisches, sowie dadurch, daß sie dasselbe in ihre Verkaufslökalen schafften und dort wenigstens teilweise durch die Wasserleitung beriefeln ließen zu dem Zwecke, damit der üble Geruch des Fleisches etwas gedämpft werde; in diesen Lokalen sei das Fleisch polizeilich mit Beschlagnahme belegt worden, ehe etwas davon verkauft oder feilgehalten worden sei. Die Grenze zwischen straflosen Vorbereitungs- und strafbaren Versuchshandlungen wird in dem §. 43 St.G.B.'s in der Weise gezogen, daß das Stadium der Vorbereitung als übersritten und die That als versucht jedenfalls dann betrachtet werden muß, wenn mit einer derjenigen Handlungen begonnen ist, die zur Erfüllung des Thatbestandes des beabsichtigten Verbrechens oder Vergehens gehören. Das hier von den Angeklagten beabsichtigte Vergehen bestand aber mindestens in dem Feilhalten des Fleisches, also darin, daß das Fleisch gegenüber noch unbekanntem Kauflustigen zum

Verkaufe bereit gehalten wurde. Die Vollendung des Feilhaltens wäre eingetreten, wenn die vollständige Bereitschaft der Ware zum Verkaufe an das Publikum durch die Angeklagten herbeigeführt worden wäre; die Offerte zum Kauf lag schon in dieser Bereitschaft, vorausgesetzt, daß sie in irgend einer Weise nach außen hin sich manifestierte, und hierzu genügte es, wenn die Bereitschaft in einem dem Publikum zugänglichen Verkaufsorte stattfand. Demnach steht kein rechtliches Hindernis der Annahme entgegen, daß diejenige Handlung bereits als Versuch des Feilhaltens zu qualifizieren ist, welche den Beginn einer in der bezeichneten Weise beschaffenen Bereitstellung der Ware zum Verkaufe an das Publikum enthält. Würde mehr verlangt, so könnte dies nur die vollendete Bereitstellung sein, welche aber bereits das vollendete Vergehen des Feilhaltens ausmacht; dann wäre also ein Versuch des Feilhaltens ausgeschlossen, den doch das Gesetz (§. 12 a. a. O.) mit Strafe bedroht, also jedenfalls insoweit für möglich erklärt, als er sich mit Rücksicht auf die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts überhaupt konstruieren läßt. Da nun die Angeklagten das Fleisch, welches sie, um es in Verkehr zu bringen, erworben hatten, in ihre Verkaufsorte bringen ließen, um ihre Absicht auszuführen, und dort teilweise durch Berieselung mit Wasser zur Bereithaltung für Kauflustige geeignet machten, konnte die Vorinstanz ohne Rechtsirrtum zu der Annahme gelangen, daß mit der vorstehend charakterisierten Bereitstellung des Fleisches begonnen worden sei, daß also nicht bloß eine Vorbereitung, sondern bereits ein Versuch des Feilhaltens vorliege. Unrichtig ist aber die Behauptung der Revisionschrift, der Instanzrichter habe die Versuchshandlung, welche er unter Strafe stellte, schon in dem bloßen Ankaufe des verdorbenen Fleisches bei einem anderen Fleischer gefunden, welcher allerdings, auch wenn ihm der Zweck des demnächstigen Weiterverkaufs oder Feilhaltens zu Grunde lag, erst eine Vorbereitungs-handlung gebildet haben würde.